

Der neue Versorgungsausgleich: Scheidung kann auch für den Arbeitgeber teuer werden

Der bisherige Grundsatz lautete: Die während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften und Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden im Scheidungsfall hälftig zwischen den Eheleuten geteilt. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Doch wie wird dieser Ausgleich umgesetzt? Zukünftig wird hierfür der Versorgungsträger, der die Altersversorgung für den ausgleichspflichtigen Arbeitnehmer verwaltet, noch stärker in die Pflicht genommen.

Nach dem am 01.09.2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAstrRefG) hat der Gesetzgeber die sogenannte interne Teilung vorgesehen, bei der die Versorgungsanwartschaft des ausgleichspflichtigen Ehegatten innerhalb des Versorgungswerks geteilt wird. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte muss also neu in das Versorgungswerk aufgenommen werden. Ausnahme: Sind sich Versorgungsträger und Ausgleichsberechtigter einig oder werden gewisse Obergrenzen nicht überschritten, können die Anrechte „extern“ geteilt werden. Dabei zahlt der Versorgungsträger des Ausgleichsverpflichteten einen Ausgleichsbetrag an einen anderen externen Versorgungsträger (z.B. Pensionskasse) nach Wahl des Ausgleichsberechtigten.

Die Berechnung des Ehezeitanteils und die daran anschließende Ermittlung des Ausgleichswerts sind zwar grundsätzlich im Gesetz geregelt, doch dürften sich im Einzelfall je nach Ausgestaltung der Versorgungszusage Auslegungsfragen ergeben. Insbesondere ist hier die Ermittlung des Übertragungswerts nach § 4 Abs. 5 BetrAVG als korrespondierender Kapitalwert und der dafür heranzuziehenden Rechnungsgrundlagen zu nennen.

Sowohl für das Versorgungswerk als auch für den Arbeitgeber entstehen durch den neuen Versorgungsausgleich ein erheblicher Verwaltungsaufwand und ein höheres Haftungsrisiko. Um den Verwaltungsaufwand und mögliche Risiken zu begrenzen, wird dem Versorgungsträger das Recht eingeräumt, das Leistungsspektrum auf reine Altersleistungen zu beschränken, also für den ausgleichsberechtigten Ehegatten keine Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen aufrechtzuerhalten. Dafür muss durch einen entsprechenden Zuschlag auf die Altersrente ein Ausgleich geschaffen werden.

Zwar schreibt das Gesetz für die Entscheidungen des Versorgungsträgers keine einheitlichen Regeln vor. Aus Gründen der Transparenz, zur Vermeidung unerwünschter betrieblicher Übung und möglicher Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollten jedoch klare Vorgaben für das Versorgungswerk von Seiten des Arbeitgebers definiert werden. Dabei sollten auch steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Bildung von Pensionsrückstellungen beachtet werden.

[Hartmut Moormann](#) | Tel: +49 (0)211 8772 3108

[Iris Gluske](#) | Tel: +49 (0)89 29036 7873

[Ija Ramirez](#) | Tel: +49 (0)211 8772 2056

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.